



Information für Fußballvereine und –verbände zur Pauschalierung von Sachzuwendungen und Incentives nach § 37b EStG

Mit BMF-Schreiben vom 19.05.2015 wird die bisherige Verwaltungsauffassung erörtert und auch die Urteile des BFH zum Anwendungsbereich des § 37b EStG aus Sicht der Finanzverwaltung mitberücksichtigt.

Der nachfolgende Beitrag erläutert mit zahlreichen Beispielen die wichtigsten Anwendungsbereiche und Sachverhalte mit Vereinsbezug.

1 Grundsätzliches zu § 37b EStG

Nach § 37b EStG können Sachzuwendungen (z. B. Reisen, Eintrittskarten, Veranstaltungen, elektronische Geräte) an eigene Arbeitnehmer oder an fremde Dritte vom Zuwendenden (Arbeitgeber oder Geschäftspartner) mit 30 Prozent versteuert werden.

Barzuwendungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG.

Beispiel 1: *Der Verein überreicht seinem angestellten Platzwart ein Geldgeschenk.*

Lösung: *Im Geldgeschenk liegt keine Sachzuwendung vor. Hier handelt es sich um sog. Barlohn. Bei dem Geldgeschenk handelt es sich um Arbeitslohn. Dieser muss versteuert werden. Eine Pauschalierung nach § 37b EStG ist nicht möglich.*

Abwandlung: *Anstatt des Geldgeschenkes erhält der Platzwart einen Gutschein im Wert von 40 Euro vom ortsansässigen Buchhändler. Beim Gutschein handelt es sich um eine Sachzuwendung. Dieser kann pauschal nach § 37b EStG mit 30 % versteuert werden.*

Die pauschale Steuer übernimmt der Zuwendende, wenn er sich für die Pauschalbesteuerung entscheidet (zum Wahlrecht siehe weiter unten). Auch ein Verein kann Zuwendender und damit Steuerpflichtiger sein. Die Steuer wird mit der monatlichen Lohnsteueranmeldung angemeldet und abgeführt.

Zudem hat die Übernahme der Steuer abgeltende Wirkung. Das heißt der Empfänger (Arbeitnehmer oder Geschäftspartner) der Sachzuwendung muss keine Versteuerung mehr vornehmen.

Die Übernahme der Steuer ist keine Verpflichtung. Vielmehr hat der Zuwendende hier ein Wahlrecht. Wird die Steuer nicht übernommen, so muss der Empfänger die Zuwendung versteuern. Bei Leistungen an eigene Arbeitnehmer erfolgt die Versteuerung dann in der Regel als Arbeitslohn, d. h. es müssen vom Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden.



2 Art der Zuwendung

Die Geschenke oder Zuwendungen müssen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfordert, dass die Zuwendung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet.

Beispiel 2: Der Verein lädt seine Arbeitnehmer zu einer vereinseigenen Veranstaltung (z. B. Fußballspiel) ein.

Lösung: Die Einladung bzw. Übergabe einer Eintrittskarte ist eine Sachzuwendung. Die Arbeitnehmer erhalten diese zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn. Die Eintrittskarte fließt aber auch als Arbeitslohn zu. Die Übergabe ist veranlasst durch das Arbeitsverhältnis und ist daher steuerpflichtig. Der Verein als Arbeitgeber kann daher die pauschale Besteuerung nach § 37b EStG vornehmen. Bemessungsgrundlage bei eigenen Veranstaltungen, die ggf. auch von Dritten angeboten werden, ist nach Rz. 14 des BMF-Schreiben am Ende der Herstellungspreis. Übernimmt der Verein die pauschale Steuer nicht, so muss der Wert als geldwerter Vorteil lohnversteuert werden.

Bei Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftspartner) handelt es sich regelmäßig um Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG. oder Incentives (z. B. Reise oder Sachpreise).

Beispiel 3: Der Verein lädt seine Geschäftspartner/Sponsoren zu einer vereinseigenen Veranstaltung (z. B. Fußballspiel) ein. Der Verkaufspreis einer Karte liegt bei 80 €. Die Herstellungskosten pro Eintrittskarte für die Veranstaltung betragen 40 €.

Lösung: Die Einladung bzw. Übergabe einer Eintrittskarte ist eine Sachzuwendung. Der Geschäftspartner/Sponsor ist kein eigener Arbeitnehmer, daher Dritter nach § 37b Abs.1 EStG. Die Einladung/Eintrittskarte erfolgt zusätzlich zur vereinbarten Leistung. Der Verein kann daher die pauschale Besteuerung nach § 37b EStG vornehmen. Bemessungsgrundlage bei eigenen Veranstaltungen ist nach Rz. 14 des BMF-Schreibens am Ende der Herstellungspreis. Dieser beträgt hier 40 €. Übernimmt der Verein die pauschale Besteuerung nicht, so muss dem Geschäftspartner der Wert der Eintrittskarte mitgeteilt werden, so dass dieser in seinen Einnahmen diese berücksichtigen kann.

Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Absatz 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden und 60 € nicht übersteigen, sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage.

Hinweis: Im Gemeinnützigkeitsrecht gilt ein Betrag von 60 € als zuwendungsfähig und wird in dieser Höhe derzeit als angemessen angesehen.



Beispiel 4: Der Verein lädt seinen ehrenamtlichen Vereinsvorsitzenden zum 60. Geburtstag zu einer Veranstaltung (z. B. Fußballspiel) ein. Die Herstellungs- und Anschaffungskosten pro Eintrittskarte für die Veranstaltung betragen 40 €.

Lösung: Die Einladung bzw. Übergabe einer Eintrittskarte ist eine Sachzuwendung. Bei dem 60. Geburtstag liegt ein persönliches Ereignis vor nach R 19.6 Abs. 1 LStR. Hierfür dürfen Sachzuwendungen in Höhe bis zu 60 Euro (Freigrenze) steuerfrei übergeben werden. Der Anschaffungspreis beträgt hier 40 €. Daher wird die Freigrenze nicht überschritten und die Eintrittskarte ist steuerfrei.

Beispiel 5: Der Verein überreicht seinem Arbeitnehmer eine Uhr zum 25jährigen Dienstjubiläum. Die Uhr hat einen Wert von 60 €.

Lösung: Die Uhr ist eine Sachzuwendung. Im Dienstjubiläum liegt ein persönliches Ereignis vor. Hierfür dürfen Sachzuwendungen in Höhe bis zu 60 Euro steuerfrei übergeben werden (R19.6 Abs. 1 LStR). Bemessungsgrundlage ist der Anschaffungspreis inkl. Umsatzsteuer. Die Freigrenze ist nicht überschritten. Die Zuwendung der Uhr ist somit steuerfrei. Eine pauschale Besteuerung braucht nicht erfolgen.

Abwandlung: Der Wert der Uhr beträgt 80 €. Die Sachzuwendung ist nicht mehr steuerfrei. Der Arbeitnehmer erhält die Uhr zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn. Der Verein kann daher die pauschale Besteuerung nach § 37b EStG vornehmen. Wählt er diese nicht muss die Uhr als geldwerter Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden. Bemessungsgrundlage ist der Anschaffungspreis inkl. Umsatzsteuer.

Zuwendungen zu besonderen persönlichen Anlässen dürfen auch an Dritte, z. B. Geschäftspartner überreicht werden. Auch hier handelt es sich um eine Aufmerksamkeit, wenn die Freigrenze für die Aufwendungen der Zuwendungen von 60 € inkl. Umsatzsteuer pro Anlass nicht überschritten wurde. In einem aktuellen BMF-Schreiben vom 28.06.2018 hat die Finanzverwaltung dies noch einmal klargestellt.

Achtung: Handelt es sich bei den kostenfreien oder verbilligten Zuwendungen an die Arbeitnehmer, um Zuwendungen, die ansonsten an Dritte auf dem freien Markt verkauft werden, z. B. frei verkäufliche Tickets für Veranstaltungen, liegt ein Fall des Rabattfreibetrages nach § 8 Abs. 2 EStG vor. Der Rabattfreibetrag beträgt 1.080 Euro im Jahr. Die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Siehe auch die Beispiele ab Beispiel 13.

3 Steuerpflichtige Zuwendungen nach § 37b EStG

Von § 37b EStG werden nur solche Zuwendungen erfasst, die betrieblich veranlasst sind und die beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen. § 37b



ESTG begründet keine eigenständige Einkunftsart und erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff.

Beispiel 6: Der Verein lädt seinen ehrenamtlichen Vorstand zu einer vereinseigenen Veranstaltung (z. B. Fußballspiel) ein. Die Herstellungskosten pro Eintrittskarte für die Veranstaltung betragen 40 €.

Lösung: Die Einladung bzw. Übergabe einer Eintrittskarte ist eine Sachzuwendung. Der ehrenamtliche Vorstand erzielt keine Lohneinkünfte beim Verein. Jedoch nehmen einige Finanzämter die Erzielung von sonstigen Einkünften nach § 22 Nr.3 EStG an. Die Einladung/Eintrittskarte ist daher steuerpflichtig. Der Verein kann daher die pauschale Besteuerung nach § 37b EStG vornehmen. Der ehrenamtliche Vorstand ist kein eigener Arbeitnehmer, daher Dritter nach § 37b Abs.1 EStG. Bemessungsgrundlage bei eigenen Veranstaltungen ist der Herstellungspreis. Dieser beträgt hier 40 €.

Die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG ist weiterhin nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG einzubeziehen.

Beispiel 7: Der Verein lädt seine Sponsoren zu einem Geschäftsessen ein, um mit diesen die Verträge für das nächste Spieljahr zu besprechen. Pro Kopf übernimmt der Verein 100 € für das gemeinsame Essen.

Lösung: Hier liegt eine geschäftlich veranlasste Bewirtung nach § 4 abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Eine Besteuerung muss der Verein nicht vornehmen, auch wenn in der Mahlzeit eine Sachzuwendung an die Sponsoren liegt. Der Verein kann aber nur 70 % der Aufwendungen der Bewirtung insgesamt als Betriebsausgaben geltend machen.

Der VIP-Logen Erlass gilt nach Rz. 15 des BMF-Schreibens weiter. Danach dürfen die Aufwendungen der VIP-Loge in einen Werbeanteil zu 40 %, einen Bewirtungsanteil zu 30 % und einen Geschenkeanteil zu 30 % aufgeteilt werden. Der Werbeanteil ist steuerfrei. Die Behandlung des Bewirtungsanteils und des Geschenkeanteils richtet sich nach den üblichen Abgrenzungen

Beispiel 8: Der Verein lädt seine Sponsoren zu einem Besuch eines Finalspiels in der VIP-Loge. Der Besuch der VIP-Loge kostet pro Kopf 1.000 €.

Lösung: Der VIP-Logen Erlass gilt weiter. In der Bewirtung in Höhe von 300 € liegt eine geschäftlich veranlasste Bewirtung nach § 4 abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Eine Besteuerung muss der Verein nicht vornehmen, auch wenn in der Mahlzeit eine Sachzuwendung an die Sponsoren liegt. Der Verein kann aber nur 70 % der Aufwendungen der Bewirtung insgesamt als Betriebsausgaben geltend machen. Dagegen liegt in dem Geschenkeanteil von 300 € eine Sachzuwendung, die steuerpflichtig ist und nach § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.



Ausgenommen von der eigenen Behandlung von Mahlzeiten sind Bewirtungsleistungen, die Teil einer Gesamtleistung sind (z. B. Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise im Rahmen von Repräsentationsveranstaltungen wie z. B. Einladung zu einem Golfturnier, zu einem Segeltörn oder zu einer Jagdgesellschaft). Eine Incentive-Reise liegt vor, wenn die Veranstaltung mindestens eine Übernachtung umfasst.

Beispiel 9: Der Verein lädt seine Sponsoren zu einer VIP-Reise ein. Darin enthalten sind eine Übernachtung, Vollverpflegung und der Besuch eines Finalspiels in der VIP-Loge. Pro Kopf kostet die Reise 1.500 €, darin enthalten ist der Besuch der VIP-Loge im Wert von 1.000 €.

Lösung: Die Aufwendungen der VIP-Loge dürfen in einen Werbeanteil zu 40 %, einen Bewirtungsanteil zu 30 % und einen Geschenkeanteil zu 30 % aufgeteilt werden. Der Werbeanteil ist steuerfrei. Da die Bewirtung in Höhe von 300 € in der VIP-Loge im Zusammenhang mit der Reise stand, darf diese nicht einzeln behandelt werden. Die Kosten in Höhe von 1.100 (Übernachtung, Verpflegung und 60 % der VIP-Loge) sind eine einheitliche Sachzuwendung, die steuerpflichtig ist und nach § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.

Sachbezüge, die im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden sowie steuerfreie Sachbezüge (z. B. auch Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) werden nicht von der Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG erfasst.

Das überwiegende eigenbetriebliche Interesse ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Dieses liegt vor, wenn das Interesse des Arbeitgebers über das Interesse des Arbeitnehmers am Erhalt der Zuwendung hinausgeht. Indizwirkung hierbei haben Weisung des Arbeitgebers und damit eine Verpflichtung des Arbeitnehmers und z. B. die Anrechnung der Arbeitszeit.

Beispiel 10: Der Verein lädt Gäste der Stadt zu einer vereinseigenen Veranstaltung (z. B. Fußballspiel) ein. Die Herstellungskosten betragen pro Kopf 40 €. Gleichzeitig müssen die Arbeitnehmer des Vereins an dieser Veranstaltung teilnehmen und die Gäste betreuen. Die Arbeitnehmer können nicht freiwillig über die Teilnahme entscheiden. Diese ist vielmehr Pflicht. Sie erhalten daher die Zeit als Arbeitszeit gutgeschrieben. Zudem müssen sie Vereinskleidung tragen.

Lösung: Die Einladung bzw. Übergabe einer Eintrittskarte ist eine Sachzuwendung. Die Gäste sind keine eigenen Arbeitnehmer, daher Dritter nach § 37b Abs.1 EStG. Die Einladung/Eintrittskarte erfolgt zusätzlich zur vereinbarten Leistung. Der Verein kann daher die pauschale Besteuerung nach § 37b EStG vornehmen. Bemessungsgrundlage bei eigenen Veranstaltungen ist der Herstellungspreis. Dieser beträgt hier 40 €.



Die eigenen Arbeitnehmer des Vereins erhalten ebenfalls die Eintrittskarte. Diese nehmen aber nicht freiwillig an dieser teil. Vielmehr ist dies Teil ihrer Arbeitsleistung also eine Verpflichtung. Das Interesse des Vereins als Arbeitgeber überwiegt hier das Interesse der Arbeitnehmer an der Teilnahme. Der Arbeitgeber verpflichtet die Arbeitnehmer die Gäste zu betreuen und dafür auch Arbeitskleidung zu tragen. Darin kann ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers angenommen werden und es liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Eine Besteuerung kann unterbleiben.

4 Das Wahlrecht zur Pauschalierung

Der Zuwendende hat weiterhin ein Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG. Dieses ist einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen auszuüben. Wurde sich für die Pauschalierung nach § 37b EStG entschieden, kann sie nicht zurückgenommen werden.

Es ist weiter zulässig, für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer die Pauschalierung jeweils gesondert anzuwenden. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer ist dabei immer die kalenderjahrbezogene Betrachtungsweise für das Wahlrecht maßgeblich.

Die Entscheidung über die Pauschalierung für eigene Arbeitnehmer soll spätestens bis zu der für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Frist (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG, 28. Februar des Folgejahres) getroffen werden.

Die Entscheidung über die Pauschalierung für Dritte kann auch im laufenden Wirtschaftsjahr, spätestens in der letzten Lohnsteuer- Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden.

Streuwerbeartikel

Es bleibt bei der bisherigen Ausnahme für Streuwerbeartikel. Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, sind als Streuwerbeartikel anzusehen.

Beispiel 11: *Der Verein überreicht Wimpel, Kugelschreiber, Aufkleber beim Sommerfest des Vereins an Arbeitnehmer und Gäste. Der Wert jeder einzelnen Sache liegt unter 10 €.*

Lösung: *Die Wimpel, Kugelschreiber, Aufkleber sind Sachzuwendung. Es handelt sich um sog. Streuwerbeartikel nach Rz. 10 des BMF-Schreibens. Der Herstellungs- bzw. Anschaffungspreis liegt unter 10 € netto. Aus diesem Grund muss keine Besteuerung nach § 37b EStG vorgenommen werden.*

5 Zur Bemessungsgrundlage für § 37b EStG



Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nach § 37b Absatz 1 und 2 EStG sind alle Zuwendungen, die beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

Daher sind Zuwendungen, die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen auszunehmen (z. B. an beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtige Empfänger auszuscheiden, die nach den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder des Auslandstätigkeitserlasses nicht in Deutschland steuerpflichtig sind).

Werden Zuwendungen aus der Bemessungsgrundlage des § 37b EStG herausgerechnet, sind neben den Aufzeichnungen für den Betriebsausgabenabzug zusätzlich Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, dass diese beim Empfänger nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Die Empfänger der Zuwendungen müssen auf Verlangen der Finanzbehörde genau benannt werden können (§ 160 AO).

Vereinfachend kann der steuerpflichtige Zuwendende einen Prozentsatz anwenden, der sich an den unternehmensspezifischen Gegebenheiten orientiert. Dieser ist anhand geeigneter Unterlagen oder Aufzeichnungen glaubhaft zu machen. Die Aufzeichnungen zur Steuerpflicht beim Empfänger kann dann unterbleiben. Es ist ausreichend, wenn auf die Aufzeichnungen, die über einen repräsentativen Zeitraum (mindestens drei Monate) geführt werden, zurückgegriffen wird. Der so ermittelte Prozentsatz darf so lange angewandt werden, wie sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern

Beispiel 12: *Der Verein lädt Gäste der Partnerstadt aus Frankreich zu einer vereinseigenen Veranstaltung (z. B. Fußballspiel) ein. Die Herstellungskosten betragen pro Kopf 40 €. Gleichzeitig müssen die Arbeitnehmer des Vereins an dieser Veranstaltung teilnehmen und die Gäste betreuen. Die Arbeitnehmer können nicht freiwillig über die Teilnahme entscheiden. Diese ist vielmehr Pflicht. Sie erhalten daher die Zeit als Arbeitszeit gutgeschrieben. Zudem müssen sie Vereinskleidung tragen.*

Lösung: *Die Einladung bzw. Übergabe einer Eintrittskarte ist eine Sachzuwendung. Die Gäste der Partnerstadt in Frankreich sind keine eigenen Arbeitnehmer, daher Dritter nach § 37b Abs.1 EStG. Sie sind aber nicht in Deutschland steuerpflichtig. Daher sind die Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 37b EStG einzubeziehen. Dafür muss der Verein aber die Namen der Gäste aufzeichnen oder er ermittelt anhand von nachprüfbaren Aufzeichnungen einen Prozentsatz für Aufwendungen an ausländische (nicht in Deutschland steuerpflichtige) Gäste/Geschäftspartner und an Aufwendungen an inländische Dritte.*

Die Zuwendungen sind mit den Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer zu bewerten. In die Bemessungsgrundlage sind alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen einzubeziehen, die der jeweiligen Zuwendung direkt



zugeordnet werden können. Zu den Aufwendungen im Rahmen von Veranstaltungen gehören z. B. Aufwendungen für Musik, künstlerische und artistische Darbietungen und Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. Raummiete, Eventmanager).

Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers mindern lediglich die Bemessungsgrundlage.

Wird ein Wirtschaftsgut zugewandt, das der Zuwendende selbst hergestellt hat, sind als Aufwendungen grundsätzlich die Herstellungskosten des Wirtschaftsguts (zuzüglich der Umsatzsteuer) anzusetzen (z. B. Eintrittskarten für eine selbst ausgerichtete Veranstaltung). Der Zuwendende kann stattdessen den gemeinen Wert (z. B. den Kartenpreis) ansetzen, wenn dieser ohne weiteres ermittelt werden kann.

In den Fällen in denen der Rabattfreibetrag in Höhe von 1080 Euro nach § 8 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird, ist es nicht zulässig, für einen darüber hinausgehenden Betrag die Steuer nach § 37b Abs. 2 EStG zu pauschalieren. Der Rabattfreibetrag ist anwendbar, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Dinge zuwendet, die ansonsten an fremde Dritte verkauft werden oder für diese hergestellt oder angeboten werden.

Beispiel 13: *In einem Sportgeschäft erhalten Arbeitnehmer und Mitglieder des Vereins Rabatte. Diese wurden nicht extra durch den Verein ausgehandelt.*

Lösung: *Hier liegen keine Sachzuwendungen oder Rabatte seitens des Vereins an seine Arbeitnehmer und seine Mitglieder vor. Das Sportgeschäft gibt diese Rabatte aus eigenwirtschaftlichem Interesse, um seine Umsätze zu erhöhen und Kunden zu binden oder zu gewinnen. Der Verein muss keine Besteuerung vornehmen.*

Beispiel 14: *Der Verein erwirbt in einem Sportgeschäft Sportbekleidung zum Einkaufspreis. Diese verkauft er an seine Arbeitnehmer zum gleichen Preis weiter.*

Lösung: *In der Weitergabe des Rabattes liegt keine Sachzuwendung vor. Der Verein muss keine Besteuerung vornehmen.*

Beispiel 15: *Der Verein erwirbt in einem Sportgeschäft Sportbekleidung zum Einkaufspreis. Diese gibt er unentgeltlich an seine angestellten Sportler und Trainer weiter.*

Lösung: *Bei der Weitergabe des Rabattes handelt es sich um eine Sachzuwendung. Diese erfolgt zusätzlich zum Arbeitslohn der Arbeitnehmer. Daher muss diese versteuert werden. Der Verein kann eine Besteuerung nach § 37b EStG vornehmen. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis, den er Verein aufgewandt hat.*



Sachzuwendungen im Rahmen der Kunden- oder Mitgliedergewinnung brauchen nicht der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG unterworfen werden. Regelmäßig liegen hier keine Einkünfte vor (BMF-Schreiben vom 28.06.2018).

Beispiel 16: Der Verein verlost unter allen neuen Mitgliedern im Monat Juni ein Minitablet.

Lösung: Hier liegt eine Sachzuwendung im Rahmen der Kundengewinnung vor. Diese muss nicht pauschal besteuert werden.

Abzug als Betriebsausgaben

Die Aufwendungen für die Zuwendung sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das heißt sie sind entweder in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar (Geschenke an eigene Arbeitnehmer und Zuwendungen, die keine Geschenke sind) oder unter der Maßgabe des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG beschränkt abziehbar. Die hierfür bestehenden Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Information des Empfängers

Der Zuwendende hat den Empfänger der Zuwendung über die Anwendung der Pauschalierung zu unterrichten. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben.

Aufzeichnungspflichten

Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für die § 37b EStG angewandt wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst wurden und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. Nach § 37b EStG pauschal versteuerte Zuwendungen müssen nicht zum Lohnkonto genommen werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Zuwendungen bis zu einem Wert von jeweils 60 Euro eine Aufzeichnung der Empfänger unterbleiben.

Abschließendes Berechnungsbeispiel:

Der Verein lädt 10 Arbeitnehmer zu einem Ligaspiel ein. Die Karten kosten im Verkauf 80 €. Die Anschaffungskosten des Vereins betragen 40 €.



Bei den unentgeltlichen Karten handelt es sich um eine Sachzuwendung, die die Arbeitnehmer zusätzlich zu Ihrem Arbeitslohn erhalten. Die Eintrittskarten sind somit steuerpflichtig. Der Verein kann die pauschale Besteuerung vornehmen.

Die Bemessungsgrundlage beträgt 400 €. Hierauf sind 30 % Steuer, also 120 €, abzuführen. Auf die Pauschalsteuer entfällt zudem noch Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %.

Die pauschale Steuer, die der Verein/ Verband danach nach § 37b EStG übernimmt und zu tragen hat, ist aktuell bei in der Lohnsteueranmeldung 2015 in Zeile 19 (Kennziffer 44) anzugeben, anzumelden und an das Finanzamt zu überweisen. Beim Verein ist der Steuer-Aufwand im ideellen Bereich zu verbuchen.

Autoren:

Daniela Karbe-Geßler, DFB-Kommission für Steuern und Abgaben
Andreas Rockenbach, Deutscher Fußball-Bund

